

# Statuten der Pfadfinderabteilung Waldchutz Biel-Benken

## Art. 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ

Unter dem Namen Pfadfinderabteilung Waldchutz besteht seit 1965 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Biel-Benken (BL).

## Art. 2 GRUNDLAGEN/ZUGEHÖRIGKEIT

Die Abteilung Waldchutz ist dem Kantonalverband der Pfadi Region Basel (PRB) und damit der Pfadibewegung Schweiz (PBS) angeschlossen. Sie ist Mitglied des Bezirks Johanniter.

Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS. Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

## Art. 3 ZWECK

Die Abteilung Waldchutz bezweckt, Kinder und Jugendliche aller Geschlechter nach den Grundlagen und der Methodik der PBS zu einer altersgerechten und sinnvollen Freizeitgestaltung in zeitgemässer Umsetzung des Gedankenguts von Lord und Lady Baden-Powell anzuleiten. Leitgedanken sind das Gesetz und das Versprechen der PBS.

## Art. 4 MITTEL

Die Mittel der Abteilung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden und Zuwendungen aller Art, Erträgen aus eigenen Veranstaltungen und aus Subventionen. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Abteilungsratsversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

## Art. 5 MITGLIEDSCHAFT

Aktivmitglieder sind Kinder, Jugendliche aller Geschlechter sowie Leitpersonen der verschiedenen Stufen und Einheiten der Abteilung gemäss Bestandsverzeichnis.

Die Beitrittserklärung erfolgt schriftlich an die Abteilungsleitperson (AL), welche über die Aufnahme befindet. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr müssen die Inhabenden der elterlichen Sorge die Beitrittserklärung mitunterzeichnen.

Die Abteilung Waldchutz kann Passivmitglieder aufnehmen und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung an die AL möglich. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Altersjahr müssen die Inhabenden der elterlichen Sorge die Austrittserklärung mitunterzeichnen. Die Mitgliedschaftsverpflichtungen des laufenden Vereinsjahrs sind in jedem Fall zu erfüllen.

Die AL kann auf Antrag einer Leitperson ein Mitglied ausschliessen. Der Ausschluss ist zu begründen und das betreffende Mitglied ist anzuhören. Beispiele für Ausschlussgründe können sein: Untragbare Verfehlungen gegenüber Vereinsmitgliedern, langandauerndes unentschuldigtes Fernbleiben von Aktivitäten, Nichtleisten von geschuldeten Beiträgen usw. Diese Liste ist nicht abschliessend. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Bestätigt der Abteilungsrat den Ausschluss, kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen schriftlichen Rekurs beim kantonalen Vorstand einlegen (Art. 14 Statuten PRB).

## **Art. 6 VEREINSORGANISATION**

Organe des Vereins sind:

- der Abteilungsrat als gesetzliche Vereinsversammlung;
- die Abteilungsleitperson (AL);
- die Abteilungspräsidentin\*der Abteilungspräsident;
- die Abteilungsleitung;
- die Abteilungskassierin\*der Abteilungskassier;
- die Revisor\*innen.
- der Elternrat

### **Art. 6.1 Der Abteilungsrat**

Der Abteilungsrat ist die Vereinsversammlung gemäss Art. 64 ZGB und setzt sich zusammen aus der\*dem Abteilungspräsident\*in, dem Elternrat, der AL, ihrer stellvertretenden Person, Vertretende der Leitpersonen und der\*dem Abteilungskassier\*in

Der Abteilungsrat wird von der\*dem Abteilungspräsident\*in mindestens einmal jährlich einberufen. Die Traktandenliste ist den Abteilungsratsmitgliedern mindestens 2 Wochen im Voraus zuzustellen. Die Versammlung wird in der Regel physisch durchgeführt, kann ausnahmsweise aber auch digital oder hybrid durchgeführt werden. Beschlüsse können bei Bedarf auf dem Zirkularweg beschlossen werden.

Auf Antrag der Abteilungsleitperson, oder von mindestens einem Fünftel der Abteilungsratsmitglieder oder von einem Drittel der Leitenden muss innerhalb von maximal 30 Tagen eine Versammlung des Abteilungsrats stattfinden.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung des Abteilungsrats ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder teilnehmen. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Art. 8 und 9 der Statuten bleiben vorbehalten.

Passiv- und Ehrenmitglieder können an die Versammlung des Abteilungsrats eingeladen werden. Sie besitzen aber kein Stimmrecht.

Der Abteilungsrat

- genehmigt das Protokoll der letzten Abteilungsratsversammlung;
- genehmigt den Jahresbericht der AL;
- genehmigt die Jahresrechnung der Abteilungskassier\*in;
- erteilt Décharge an die AL, der\*die Abteilungskassier\*in und der\*die Abteilungspräsident\*in;
- wählt jährlich den\*die Abteilungspräsident\*in/, die AL, ihre Stellvertretung, zwei bis vier Elternvertreter\*innen, die\*der Abteilungskassier\*in und die Revisor\*innen;;
- beschliesst auf Antrag der\*des Abteilungskassier\*in das Budget;
- legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest;
- steht der AL und den Leitenden beratend zur Seite;
- regelt die Unterschriftsberechtigung;
- legt die Kompetenz (Maximalbetrag) der AL für nicht budgetierte Ausgaben fest;
- entscheidet über Rekurse auszuschliessender Mitglieder;
- entscheidet über Rekurse des Amtes enthobenen Leitpersonen;
- kann in begründeten Fällen die AL suspendieren;
- beschliesst Statutenänderungen gemäss Art. 9;
- beschliesst über die Auflösung der Abteilung gemäss Art. 10;
- beschliesst über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch ihre Mitglieder eingebracht wurden.

**Art. 6.2      Der\*die Abteilungspräsident\*in**

- beruft mindestens einmal jährlich eine Abteilungsratsversammlung ein;
- leitet den Abteilungsrat;
- unterstützt die AL in der Vertretung der Abteilung nach aussen.

### **Art. 6.3 Die Abteilungsleitperson (AL)**

Die oberste Leitung der Abteilung obliegt der Abteilungsleitperson (AL). Die AL ist volljährig, verfügt über mehrjährige pfadfinderische Erfahrung und hat mindestens den kantonalen Aufbaukurs erfolgreich absolviert. Das Amt der Abteilungsleitperson kann von mehreren Personen ausgeübt werden. In begründeten Fällen kann von der Absolvierung des kantonalen Aufbaukurs abgesehen werden, namentlich wenn bei einem AL-Duo nur jemand den Kurs absolviert hat. Sie hat den kantonalen AL-Kurs besucht oder absolviert ihn innert Jahresfrist nach Amtsantritt.

Die AL wird jährlich vom Abteilungsrat gewählt. In begründeten Fällen kann die AL vom Abteilungsrat suspendiert werden. Innert 2 Monaten nach dem Suspendierungsentscheid hat eine Neuwahl der AL zu erfolgen, andernfalls fällt der Suspendierungsentscheid dahin. Zur Gewährleistung ihrer Aufgaben ist die AL gegenüber den Leitenden und der\*dem Abteilungskassier\*in weisungsberechtigt.

Sie

- ist verantwortlich für einen alters- und stufengerechten Betrieb in der Abteilung;
- ernennt die geeigneten Stufenverantwortlichen sowie Leitenden;
- entscheidet über die sofortige Amtsenthebung von Stufenverantwortlichen sowie Leitenden in begründeten Fällen. Der Enthebungsentscheid ist schriftlich mitzuteilen und die betroffene Person kann innert 14 Tagen nach Erhalt des Schreibens beim Abteilungsrat Rekurs einlegen. Dieser Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung;
- betreut die Leitenden und stellt deren Ausbildung sicher;
- entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- stellt den Kontakt zu den übergeordneten Verbänden, den Eltern und der Öffentlichkeit sicher;
- erstellt den Jahresbericht zuhanden des Abteilungsrates;
- bestimmt die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung (DV).

### **Art. 6.4 Die Abteilungsleitung**

Die AL bildet zusammen mit ihrer Stellvertretung, den Stufenverantwortlichen, der\*dem Abteilungskassier\*in und der materialverantwortlichen Person die Abteilungsleitung. Die wesentlichen Fragen der Abteilung werden unter Vorbehalt der Rechte der übrigen Organe in der Abteilungsleitung diskutiert und gemeinsam entschieden.

### **Art. 6.5 Der\*die Abteilungskassier\*in**

Die\*der Abteilungskassier\*in muss volljährig sein. Sie\*er führt die Rechnung der Abteilung nach kaufmännischen Grundsätzen, schliesst sie jährlich ab und unterbreitet sie dem Abteilungsrat zur Genehmigung. Die\*der Abteilungskassier\*in revidiert regelmässig alle

Kassen der Einheiten innerhalb der Abteilung und erstellt in Absprache mit der AL das Budget zuhanden des Abteilungsrates.

#### **Art. 6.6 Die Revisionsstelle**

Zwei volljährige Revisor\*innen überprüfen nach Abschluss jedes Rechnungsjahres in Anwesenheit der\*des Abteilungskassier\*in die Rechnungsführung auf deren Richtigkeit. Sie unterbreiten dem Abteilungsrat Bericht mit Antrag auf Genehmigung bzw. Nichtgenehmigung der Jahresrechnung. Die genehmigte oder nicht genehmigte Jahresrechnung wird zusammen mit dem Revisorenbericht an den Kantonalen Vorstand weitergeleitet.

#### **Art. 6.7 Der Elternrat**

Der Elternrat besteht aus mind. zwei Personen, maximal jedoch aus vier Personen. Der Elternrat soll zur Hauptsache aus Eltern bestehen, deren Kinder Mitglieder (nicht Leitende) der Abteilung sind, Bei der Wahl des Elternrates ist darauf zu achten, dass die Stufen angemessen vertreten sind. Eltern von Mitgliedern der Abteilungsleitung sind nicht wählbar.

Die AL gehört dem Elternrat von Amtes wegen an. Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der AL übernimmt der Elternrat weitere Aufgaben.

#### **Art. 6.8 Amtszeitbeschränkung**

Die gesamte Amtszeit einer Person in ihrem gewählten Amt soll nicht länger als 12 Jahre sein. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird eine Person als Präsident\*in gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

#### **Art. 6.9 Vorgehen bei Interessenskollisionen**

Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln im Interesse des Vereins. Falls es bei einem Organmitglied zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so dien die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert die sitzungsvorsitzende Person und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Organmitgliedern über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenkonflikt die sitzungsvorsitzende Person betrifft, informiert sie ihre Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.

- Falls ein Organmitglied in einen Interessenkonflikt gerät, dies aber bestreitet, so können die restlichen Organmitglieder unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

## **Art. 7 MINDERHEITENSCHUTZ**

Sind in einer Stufe Angehörige unterschiedlicher Geschlechter aktiv, so müssen im verantwortlichen Leitungsteam unterschiedliche Geschlechter vertreten sein. Bei gemischten Lagern (ab zwei Übernachtungen) muss das Leitungsteam auch gemischt sein. Bei gemischt-geschlechtlichen Abteilungen sollen in der Abteilungsleitung Angehörige von mehr als einer Geschlechtsidentität vertreten sein. Die AL und die allfällige Stellvertretung sollen unterschiedliche Geschlechtsidentitäten haben.

## **Art. 8 HAFTUNG**

Die Abteilung haftet ausschliesslich mit ihrem Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Bezirks, der PRB oder der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

## **Art. 9 STATUTENÄNDERUNGEN**

Die Statuten der Abteilung können nur geändert werden, wenn dies dem Abteilungsrat mit den Traktanden rechtzeitig angekündigt wird. Statutenänderungen sind mit einem Mehr von zwei Drittel der anwesenden Abteilungsratsmitglieder zu beschliessen.

Die Genehmigung durch den kantonalen Vorstand (KAV) bleibt vorbehalten.

## **Art. 10 AUFLÖSUNG DER ABTEILUNG**

Auf Antrag der Abteilungsleitung kann der Abteilungsrat in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen und mindestens 30 Tage im Voraus angekündigten Auflösungsversammlung mit einem Mehr von drei Viertel der anwesenden Abteilungsratsmitglieder die Auflösung der Abteilung beschliessen.

In der gleichen Versammlung beschliesst der Abteilungsrat über die Verwendung des Vermögens nach der Erfüllung aller laufenden Verpflichtungen. Im Falle einer Auflösung wird ein allfälliger Aktivsaldo des Vermögens (inkl. Material) einer oder mehreren gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisationen der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen gemeinnützigen steuerbefreiten Jugendorganisation der Pfadibewegung mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Die Zustimmung des kantonalen Vorstandes (KAV) bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## Art. 11      SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden vom Abteilungsrat am 14. Oktober 2025 beschlossen und treten vorbehältlich der Genehmigung durch den kantonalen Vorstand (KAV) sofort in Kraft.


*Biel-Benken, 14. Oktober 2025*

Abteilungspräsidentin



Sugus / Kim Baier

Abteilungsleiter



Dingo / Janek Reinhardt

Abteilungsleiterin



Wasabi / Tanja Ruoff